



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 44/2016

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

- Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann
Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel. 0251 - 411 1753
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775
Regierungsbeschäftigter Michael Leißing
Tel. 0251 - 411 1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3 der Sitzung der Planungskommission am 02.12.2016**
- TOP 5 der Sitzung des Regionalrates am 12.12.2016**

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen über die Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, der Empfehlung der Regionalplanungshörde zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

für die Planungskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung

zur 5. Änderung des Regionalplanes Münsterland

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung
- 2 Verfahrensablauf
- 3 Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 (3) ROG
 - 3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung
 - 3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken
 - 3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde
 - 3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen
- 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
- 5 Weiteres Verfahren

Anlagen:

- Anlage 1 – zeichnerische Darstellung
- Anlage 2 – Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter)
- Anlage 3 – Beteiligung zum Verzicht auf den Erörterungstermin und zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde
- Anlage 4 – Beteiligtenliste

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die gewerbliche Entwicklung der Stadt Telgte konzentriert sich auf das Gewerbegebiet Kiebitzpohl. Es liegt im Nordwesten des Siedlungsbereiches Telgte nördlich der B51. Die Emsaue und der Standortübungsplatz Handorf mit Umfeld bilden in einigen hundert Meter Entfernung den nördlichen und westlichen Rahmen des Gewerbegebietes.

Die verkehrsgünstige Lage, der räumliche Zuschnitt und die stabile wirtschaftliche Entwicklung haben dafür gesorgt, dass die planungsrechtlich durch Bauleitplanung gesicherten Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Kiebitzpohl nahezu alle veräußert worden sind. Nur zwei Restflächen von insgesamt 3 ha sind derzeit noch verfügbar, teilweise jedoch schon für einen ansässigen Betrieb optioniert.

Für die Stadt Telgte besteht eine anhaltende Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen, die auch entsprechend belegbar ist. Es ist somit zeitnah erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung von Gewerbeflächen auf bauleitplanerischer Ebene zu schaffen.

Auf der Grundlage eines städtischen Konzeptes für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Kiebitzpohl wurden drei Alternativen erarbeitet. Aus Gründen der Eigentumsstruktur, der Verfügbarkeit, des Flächenzuschnitts und der Schonung wertvoller Flächen im Südwesten wurde die weitere Entwicklung in Richtung Nordwesten favorisiert.

Im Gegenzug sollen Flächen im Südwesten des Gewerbegebietes Kiebitzpohl, die im Regionalplan als GIB festgelegt sind, bauleitplanerisch jedoch noch nicht gesichert wurden, in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden.

Dieser Flächentausch ist Gegenstand der 5. Regionalplanänderung. Der Erweiterungsbereich im Nordwesten, der bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt ist, erhält die Festlegung Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der GIB im Südwesten wird zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Weitere Informationen zu dieser Änderung des Regionalplanes enthält die Sitzungsvorlage 22/2016 vom 20.06.2016.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Erarbeitung der 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch - beschlossen.

2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 21.06.2016 wurden die Beteiligten (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 05.09.2016.

Von den 41 Beteiligten haben sich 21 Beteiligte zurückgemeldet. 13 Beteiligte haben keine Bedenken erhoben, 6 Beteiligte haben Hinweise gegeben und 2 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Da die überwiegende Mehrheit der Beteiligten keine Bedenken erhoben hat, wurden alle Beteiligten mit Schreiben vom 09.09.2016 mit Frist bis zum 30.09.2016 aufgefordert, schriftlich mitzuteilen, ob Einvernehmen mit dem geplanten Verzicht auf den Erörterungstermin besteht. Gleichzeitig wurden alle Beteiligten aufgefordert ggfls. Anregungen oder Bedenken zu den Ausgleichsvorschlägen mitzuteilen.

Bedenken gegen den Verzicht auf den Erörterungstermin gem. § 19 Abs. 3 LPIG wurden von keinem Beteiligten vorgebracht. Anregungen oder Bedenken gegen die Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter, Anlage 2) wurden von einem Beteiligten geäußert. Die anerkannten Naturschutzverbände haben mitgeteilt, dass sie die im bisherigen Verfahren vorgetragene Bedenken voll aufrechterhalten und auch bei Berücksichtigung der mit Ihrem Schreiben vom 09.09.2016 übersandten Vorschläge zum Meinungsausgleich in allen Punkten kein Einvernehmen erklären.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Unterlagen der 5. Änderung des Regionalplans Münsterland in der Zeit vom 18.07.2016 bis zum 05.09.2016 bei der Bezirksregierung Münster und beim Kreis Warendorf zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 01.07.2016, Nummer 26 bekannt gemacht worden.

Innerhalb der Auslegungsfrist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit abgegeben.

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Für die neue zeichnerische Festlegung eines GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) am nördlichen Rand des Gewerbegebietes 'Kiebitzpohl' in einem bisherigen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich können durch die Nutzungsänderung erhebliche Umweltauswirkungen vermutet werden. Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Rücknahme eines GIB in gleicher Größe im Südwesten des bestehenden Gewerbegebietes durch die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung vorzunehmen. Diese ist ein integrativer Bestandteil des Verfahrens der Regionalplanänderung. Nach § 16 Abs. 4 (UVPG) wird die Durchführung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes vollzogen. Die entsprechenden Vorgaben stehen in § 9 (1) ROG sowie in Anlage 1 zu § 9 (1) ROG.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt bzw. wurden dem Antragsteller für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Informationen, der naturschutzrelevanten Auskünfte bzw. der Fachbeiträge des LANUV, des Geologischen Dienstes u. a. sowie der artenschutzrechtliche Prüfung für den "Gewerbepark Kiebitzpohl -West" in Telgte, der Untersuchungen zur Erweiterung des "Gewerbepark Kiebitzpohl West" Telgte (beide 2013) und der Unterlagen des Regionalplans Münsterland (27.06.2014) sowie dem Landschaftsplan Telgte (2008) wurde der Umweltbericht erstellt (siehe Anlage 3 der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss vom 20. Juni 2016).

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

- Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Festlegung des neuen GIB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Die Planfläche wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Einzelne Grundstücke im Planungsraum werden durch das Gewässer "Kiebitzpohlgraben", begleitet von Grünstrukturen mit vereinzelt Gehölzen, getrennt. Der Graben quert das Gebiet von Süd nach Nord und wird im Rahmen der Planung vor Einträgen geschützt. Unabhängig von der Regionalplanänderung soll zukünftig die Anlage/Ergänzung von Uferrandstreifen/Ufergehölzen entlang des Kiebitzpohl Grabens umgesetzt werden.

Im Norden wird der Änderungsbereich durch einen weiteren, angelegten Graben begrenzt und im Westen durch den Schutzstreifen einer hier verlaufenden Hochspannungsleitung. Im Osten/Südosten ist der Anschluss an das planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiet, das größtenteils bebaut ist.

Ein Natura 2000 Gebiet - nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete - liegt nördlich im Abstand von ca. 300 m. Es könnte durch den Einflussbereich des Planungsraumes tangiert werden. Das FFH-Gebiet Emsaue, Kreis Warendorf und Gütersloh DE 4013-301 grenzt fast an den nördlich verlaufenden Abschnitt der K17. Gemäß des Bauleitplanentwurfes sind jedoch keine Betriebe zulässig, deren störende Auswirkungen für das FFH-Gebiet über 300 m reichen.

Weitere Schutzgebiete sind im Planungsbereich und dem engeren Umfeld nicht betroffen.

Das Plangebiet gehört zum Untersuchungsraum einer 2012 durchgeführten Faunistischen Untersuchung (Büro Numenius) zum Gewerbegebiet Kiebitzpohl. Es wurden 27 planungsrelevante Arten vorgefunden. Aus dem Gutachten geht u.a. hervor, dass ein essenzielles Habitat eines Brutpaares des Steinkauzes zu berücksichtigen ist.

Aktuell wird eine ergänzende faunistische Untersuchung durchgeführt, die bei den nachfolgenden Planungsebenen darzustellen und zu bewerten ist.

Als Ergebnis liegen bisher naturschutzrechtliche Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten -nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie- vor.

Gem. der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes (GD) in NRW wurde der Boden im Planungsgebiet hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion nicht als schutzwürdig bewertet.

Entlang des Kiebitzpohl Grabens ist die Wertzahl der Bodenschätzung 'mittel (30-50)' während sie Richtung bestehendem Baugebiet und im Westen als 'gering (20-40)' eingestuft wird. Flächenübergreifend handelt es sich um einen grundnassen Boden.

Gemäß Aussage des Geologischen Dienstes und des Westfälischen Landwirtschaftsverbandes (WLV) können die bodenkundlichen Verhältnisse der Rücknahmeflächen und der Neudarstellungsflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht als gleichwertig eingestuft werden.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und die Bewertung hinsichtlich der Umweltauswirkungen der neuen zeichnerischen Festlegungen werden durch die Prüfbögen, die im Anhang des Umweltberichtes zu finden sind, konkret dargestellt.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit nur geringer zu bewerten, da die geplante GIB-Fläche im Südwesten nicht umgesetzt wird und hier eine landschaftstypische offene Agrarlandschaft bleibt. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Telgte sind zu beachten.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 5. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen. Eine Anpassung des Umweltberichtes war nach dem Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen und notwendiger weiterer umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen wird die Planung seitens der Regionalplanungsbehörde vor dem Hintergrund der positiven Wirkungen der Rücknahme des GIB auf die Umwelt und der Alternativlosigkeit der Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen.

3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlIG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt

worden. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen (Bedenken, Anregungen und Hinweise) zur Änderung vorbringen konnten, war auf 10 Wochen bzw. 7 Wochen festgesetzt. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) ergeben sich aus der Anlage 4.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Von den 41 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 21 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 13 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 6 Beteiligte gaben Hinweise, die die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen. Bedenken wurden vom LANUV und den anerkannten Naturschutzverbänden erhoben.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Da die überwiegende Mehrheit der Beteiligten keine Bedenken erhoben hat, wurden alle Beteiligten mit Schreiben vom 09.09.2016 mit Frist bis zum 30.09.2016 aufgefordert, schriftlich mitzuteilen, ob Einvernehmen mit dem geplanten Verzicht auf den Erörterungstermin besteht. Gleichzeitig wurden alle Beteiligten aufgefordert ggfls. Anregungen oder Bedenken zu den Ausgleichsvorschlägen mitzuteilen.

Bedenken gegen den Verzicht auf den Erörterungstermin gem. § 19 Abs. 3 LPIG wurden von keinem Beteiligten vorgebracht. Anregungen oder Bedenken gegen die Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter, Anlage 2) wurden von einem Beteiligten geäußert. Das **LANUV** erklärte schriftlich **Meinungsausgleich** zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde. Die anerkannten Naturschutzverbände haben mitgeteilt, dass sie die im bisherigen Verfahren vorgetragenen Bedenken voll aufrechterhalten und auch bei Berücksichtigung der mit Ihrem Schreiben vom 09.09.2016 übersandten Vorschläge zum Meinungsausgleich in allen Punkten kein Einvernehmen erklären.

Mit den Naturschutzverbänden konnte daher im Verfahrensverlauf kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Nachfolgend sind die nicht ausgeräumten Bedenken der Naturschutzverbände mit einem jeweiligen Beschlussvorschlag aufgeführt.

1. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Konflikt mit Ziel 14.3. Die Verlagerung der GIB-Erweiterung stößt in eine bisher noch landwirtschaftlich geprägte und unbelastete Fläche vor.

Es besteht insbesondere ein Widerspruch zum Ziel 14.3 (Begründung S. 6, Sitzungsvorlage): Die Verlagerung der GIB-Erweiterung nach Norden /Nordosten nimmt aufgrund des Tauschvorgangs zwar keine zusätzliche Fläche in Anspruch, stößt jedoch in eine bisher noch landwirtschaftlich geprägte und unbelastete Fläche vor. Die zur Begründung für die Rücknahme der Süd-West-Flächen („Tauschfläche“) aufgeführten Fakten („fehlende Verfügbarkeit“, insbesondere aber „konkurrierende Nutzungen im Umfeld“) dürften schon bei der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes bekannt gewesen sein. Unabhängig von der Frage der Verfügbarkeit wurde allerdings zum damaligen Zeitpunkt kein Erfordernis gesehen, die jetzt beantragte Erweiterung in den Entwurf des Regionalplanes aufzunehmen und darzustellen.

Ausschlaggebend für die bestehenden Darstellungen im Regionalplan waren der Zuschnitt des GIB als Kompakfläche mit einer möglichst Verkehrsflächen und Versorgungsleitungen sparenden Infrastruktur und die bestehenden Vorbelastungen durch die Lage dieser Fläche in direkter Nachbarschaft der B 51. Diese Gründe sind für die Naturschutzverbände auch heute noch maßgeblich für ein Festhalten an der prioritären Eignung der Tauschfläche als GIB.

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde

Die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Kiebitzpohl findet auf der Grundlage eines städtischen Konzepts statt. Im Rahmen dieses Konzepts wurden die Flächen im Umfeld des Gewerbegebietes näher betrachtet und verschiedene Alternativen entwickelt. Bei der Überprüfung der Fläche im Südwesten stellte sich heraus, dass die Fläche dort für gewerbliche Bauflächen nur eingeschränkt nutzbar wäre, da Höfe innerhalb der Fläche liegen und westlich angrenzen, sowie einige Flächen dauerhaft nicht verfügbar sein werden. Diese Einschränkungen würden relativ kurzfristig zu erneutem Flächenbedarf am Gewerbegebiet Kiebitzpohl führen. Die nun geplante Erweiterung lässt aufgrund des Flächenzuschnitts, der umliegenden Nutzungen und der Flächenverfügbarkeit eine kompakte und vollständige Nutzung als Gewerbliche Bauflächen erwarten (siehe auch die Planentwürfe der parallel stattfindenden Bauleitplanverfahren) und ist damit entsprechend flächensparender.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände haben schriftlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den grundsätzlichen Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände gegen die Ausweisung von Flächen im Nordwesten wird nicht stattgegeben.

2. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Es werden Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet Emsaue befürchtet.

Die jetzt zur Erweiterung nach Nord-Osten vorgesehene GIB-Erweiterungsfläche ist insbesondere deshalb kritisch zu sehen, da diese in einem regionalplanerisch gesicherten Freiraum- und Agrarbereich liegt und durch die Erweiterung die zukünftige Gewerbe- und Industrienutzung in dieser GIB-Erweiterungsfläche bis auf 310 m an das NSG Emsaue bei Telgte (WAF-083) und das entsprechende Natura-2000-Gebiet heranrückt.

Auch wenn in Kap. 3.1 des Umweltberichtes (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage, Seite 9) dargestellt wird, dass Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet durch künftige Betriebe auf der GIB-Fläche selbst ausgeschlossen seien, so wird dennoch nicht ausgeschlossen, dass es zu einer - zwar nicht signifikanten, aber doch - feststellbaren Zunahme der Verkehrsimmissionen auf der parallel zum FFH-Gebiet verlaufenden K 17 kommen wird und damit zu Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Erschwerend kommt hinzu, dass auf der Erweiterungsfläche verfahrenskritische planungsrelevante Arten nachgewiesen sind. Mindestens im Randbereich der Erweiterungsfläche wurde ein Kiebitz-Brutpaar (Brutplatz?) festgestellt. Aufgrund der Habitatansprüche und der negativen Bestandssituation des Kiebitzes können die nach Auffassung der Naturschutzverbände durch die zukünftige Nutzung des GIB hervorgerufenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Verlust des Lebensraumes des Kiebitzes) nicht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde

Die befürchtete Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebietserweiterung alleine, führt nicht zu einer FFH Verträglichkeitsprüfung. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes DE-4013-301 sind nicht zu erwarten.

Auf der Erweiterungsfläche kommen - wie auch im Bereich der Tauschfläche (siehe beide SUP-Prüfbögen: WAF Stadt Telgte / WAF Telgte GIB 01.1-) - planungsrelevante Arten vor, die im Rahmen der nachfolgenden Verfahren kartiert und bewertet werden. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind - auch nach Rückfragen beim LANUV - nicht bekannt. Auf die Festlegung von CEF und weiteren Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung wurde hingewiesen.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände haben schriftlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände bezüglich möglicher Belastungen des FFH - Gebietes wird nicht stattgegeben.

3. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden wird auch wegen des hohen Flächenverbrauches und der damit verbundenen Versiegelung abgelehnt.

Die zum Tausch vorgesehene Fläche im Südwesten des Gewerbegebietes Kiebitzpohl ist mindestens von der Lage her nicht vergleichbar zur Erweiterungsfläche im Nordosten; dieses betrifft vor allem die Nichtbetroffenheit eines Schutzgebietes. Unter anderem liegt in der Tauschfläche eine Hofstelle und es finden sich umliegend Wohnbebauung und weitere Hofstellen und unterliegen damit von drei Seiten mehr oder weniger durch intensive Nutzungen hervorgerufenen Einflüssen. Naturschutzwürdige Flächen, welche Bezüge zur Tauschfläche haben könnten (z.B. Biotopverbund), liegen in der näheren Umgebung nicht. Artenschutzrechtlich liegen keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten - anders als bei der Erweiterungsfläche, siehe oben - vor. Auch im Umweltbericht zur 5. Änderung (Anlage 3) werden hierzu keine Angaben gemacht.

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde

Die Versiegelung und die damit verbundenen Folgen werden auf der nachfolgenden Ebene thematisiert. Durch den Flächentausch (1:1) findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Die qualitative Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche wurde im Umweltbericht festgestellt.

Der Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans Münsterland bezieht sich auf die neue Erweiterungsfläche. Nur in Bezug auf die Prüfung der qualitativen Vergleichbarkeit der GIB, wird die Tauschfläche thematisiert. Die Prüfung der Beeinträchtigung von Schutzgütern in Zusammenhang mit der Tauschfläche war Teil eines SUP Prüfbogens (WAF Telgte GIV 01.1) im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans. Beide Prüfbögen führen in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, unter Berücksichtigung von Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände haben schriftlich erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrechterhalten. Somit erklärten sie keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände zum Flächenverbrauch wird nicht stattgegeben.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 4. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen.

Als Ergebnis der Beteiligung ist festzustellen, dass es bezogen auf den Umweltbericht inhaltlich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse bzw. Bedenken oder auch Anregungen aus der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gegeben hat. Damit hat sich die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter des Umweltberichtes bestätigt. Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1) und des Umweltberichts (Anlage 3 der Sitzungsvorlage 22/2016 vom 20.06.2016) nach dem Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich. Mit diesem Ergebnis geht der Umweltbericht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein.

Die von den Beteiligten vorgetragenen Bedenken wurden zusammen mit den Ergebnissen des Erarbeitungsverfahrens für die abschließende Abwägung berücksichtigt.

3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Mit der 5. Änderung des Regionalplanes wird die Absicht verfolgt, einen Siedlungsbereich entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf an Gewerblichen Bauflächen der Stadt Telgte im Rahmen eines Flächentausches zu verändern. Die Standortwahl für die Erweiterung des GIB wurde auf der Grundlage eines städtischen Entwicklungskonzeptes für das Gewerbegebiet Kiebitzpohl gefasst. Drei Entwicklungsalternativen wurden geprüft. Aus Gründen der Eigentumsstruktur, der Verfügbarkeit, des Flächenzuschnitts und der Schonung wertvoller Flächen im Südwesten wurde die weitere Entwicklung in Richtung Nordwesten favorisiert.

Der Regionalplan Münsterland legt für die favorisierte Erweiterungsfläche von 13 ha auf regionalplanerischer Ebene teilweise einen GIB zeichnerisch fest. 7 ha gehen über den GIB hinaus und sind als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt.

Damit hat der rechtskräftige Regionalplan Münsterland bereits einen Teilbereich der geplanten Erweiterung als GIB gefasst und wird nun im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplanes entsprechend ausgeweitet.

Der erstellte Umweltbericht analysiert die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit der neuen GIB Fläche und der Tauschfläche. Eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes muss im weiteren Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden.

3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegen die Raubeobachtung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

So führt die Regionalplanungsbehörde z. B. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächenmonitoring durch.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPIG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte auf der Ebene der Bauleitplanung liegt nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) bei der Stadt Telgte

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW.

Zurzeit befindet sich der LEP NRW in der Fortschreibung, der im Entwurf vorliegt.

Durch die geplante Änderung des Regionalplanes werden folgende Ziele aus dem LEP-Entwurf berührt (entsprechende Ziele finden sich im geltenden LEP NRW in den Zielen C.II.2.1 - C.II.2.3.):

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

... Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. ...

Mit der 5. Änderung des Regionalplanes wird die Absicht verfolgt, einen Siedlungsbereich entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf an Gewerblichen Bauflächen der Stadt Telgte im Rahmen eines Flächentausches zu erweitern. Damit wird die Grundlage zur Vereinbarkeit der geplanten Bauleitplanung der Stadt Telgte mit diesem Ziel geschaffen.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Der Bedarf für eine Erweiterung des Gewerbeparks Kiebitzpohl wurde nachgewiesen. Die GIB-Erweiterung findet im Rahmen eines Flächentauschs statt. Im Gegenzug zu der geplanten GIB-Erweiterung soll im Regionalplan dargestellter GIB im Südwesten des Gewerbeparks in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden. Eine Bewertung von Projekt- und Tauschfläche durch verschiedene Fachbehörden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes stellt auch die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Dem Ziel wird durch den unmittelbaren Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Kiebitzpohl entsprochen.

Relevante Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland

Ziel 14.2

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.

Die Stadt Telgte beabsichtigt den Gewerbepark Kiebitzpohl nach Nordwesten über die Festlegung als GIB hinaus zu erweitern und diese Nutzungen über Bauleitplannungen zu sichern. Der geltende Regionalplan Münsterland stellt hier teilweise keinen GIB dar. Für diese gewerblich-industrielle Art der Nutzung ist in Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland jedoch festgelegt, dass sie in GIB zu erfolgen hat.

Ziel 14.3

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.

Im Südwesten des Gewerbeparks Kiebitzpohl soll die Festlegung als GIB auch wegen konkurrierender Nutzungen im Umfeld zurückgenommen werden. Damit entspricht die geplante Rücknahme des GIB im Südwesten dem Ziel 14.3

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Erweiterung des Gewerbeparks Kiebitzpohl mit dem Ziel 2-3 des LEP-Entwurfs und dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland nicht vereinbar ist. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesen beiden Zielen der Raumordnung kann durch die 5. Änderung des Regionalplans erreicht werden. Konflikte mit den Zielen zum Freiraum- und Bodenschutz in LEP und Regionalplan werden durch die Sicherstellung des quantitativ und qualitativ gleichwertigen Flächentausches vermieden. Weitere Konflikte mit Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung sind derzeit nicht erkennbar. Negative Auswirkungen sind also aus raumordnerischer Sicht durch diese Planung nicht zu erwarten.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

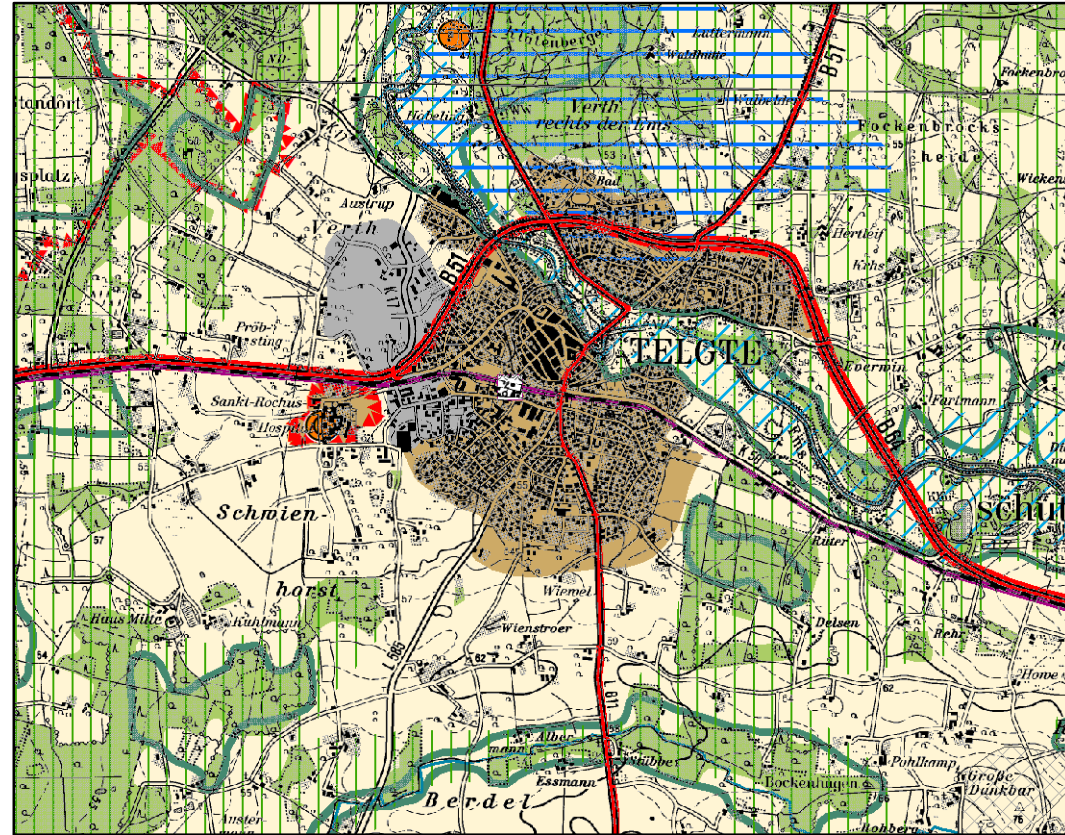
Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

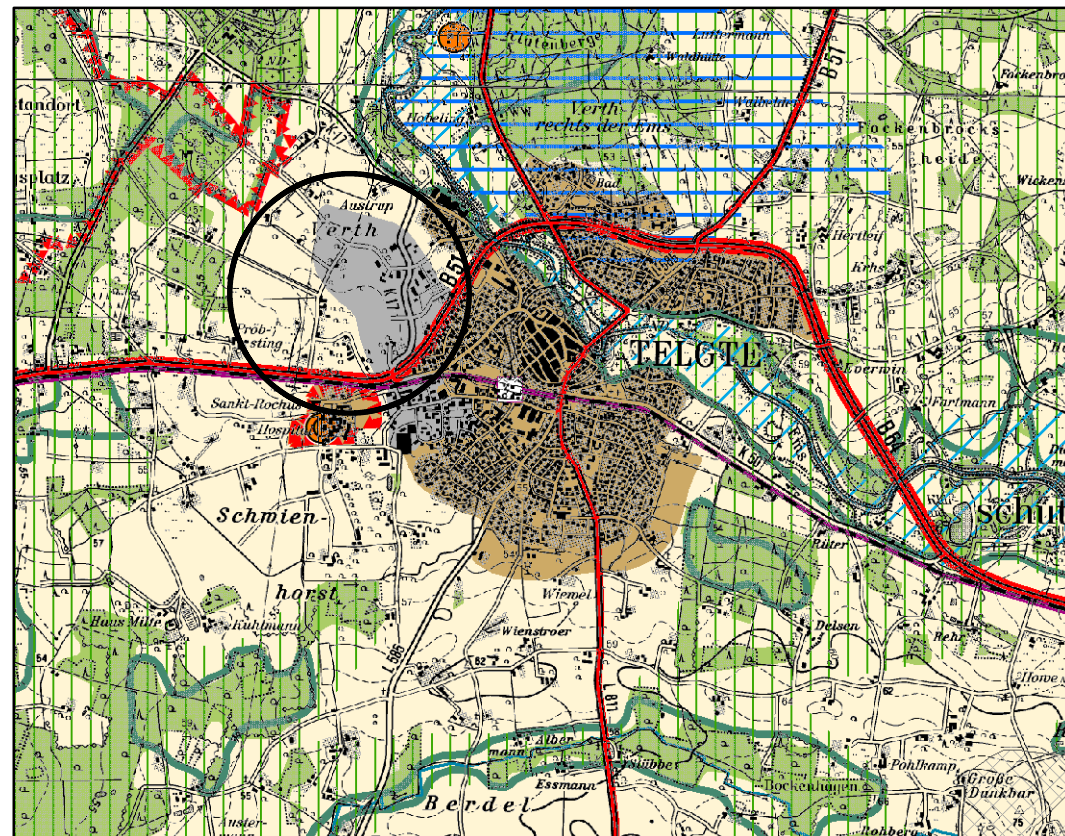
Regierungsbezirk Münster

5. Änderung des Regionalplans Münsterland, Veränderung eines GIB durch Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Telgte

Regionalplan Münsterland



5. Änderung des Regionalplans Münsterland



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Überläufige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen-/plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2) übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 003 Stadt Münster	
zum Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch - werden keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 070 Kreis Warendorf	
<p>zu der o. g. Änderung des Regionalplans Münsterland nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz, weist darauf hin, dass die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnnutzung im Außenbereich hat, aber auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe Auswirkungen auf den Erweiterungsbe- reich der gewerblichen Bauflächen haben. Es wird daher angeregt, diese Auswirkungen in ei- nem frühen Planungsstadium zu untersuchen. Spätestens im Verfahren zur Änderung des Flä- chennutzungsplans sollte ein entsprechendes Geruchsgutachten erstellt werden.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Bauleitplanung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die erforderlichen Aus- gleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.</p> <p>Sie werden an die Stadt Telgte für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>
Beteiligter: 079 Stadt Warendorf	
zum vorgelegten Vorentwurf der 5. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte werden seitens der Stadt Warendorf Anregungen oder Bedenken nicht vorge- tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 081 Gemeinde Everswinkel	

Anlage 2

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
zur beabsichtigten Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Bereich Kiebitzpohl / Telgte im Nordwesten bei gleichzeitiger Flächenrücknahme im Südwesten werden seitens der Gemeinde Everswinkel keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern	
im Rahmen der Beteiligung gem. § 10 ROG i. V. m. §13 Abs. 1 trage ich zur 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch - keine Anregungen und Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt	
unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 21.06.16 teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regionalplanerisch relevanten Anregungen und Bedenken vorzutragen hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.06.2016, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interes-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>ses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumvertraglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von der Änderung des Regionalplans Münsterland ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.</p> <p>Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	
<p>Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	
<p>gegen das im Betreff genannte Vorhaben (5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte – Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch) hat die Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Dem Vorhaben kann aus militärischer Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie aber die folgenden Hinweise:</p> <p>Der Standortübungsplatz Münster-Handorf ist unmittelbar benachbart zum Plangebiet. Durch die Planungen darf der militärische Dienstbetrieb auf dem genannten Gelände nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde ist die Bundeswehr im Verlaufe des weiteren Verfahrens unbedingt</p>	<p>Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.</p> <p>Sie werden an die Stadt Telgte für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>zu beteiligen.</p> <p>Bitte legen Sie mir aus diesem Grunde bei Konkretisierung der Planungen diese zur Stellungnahme vor. Ich weise bereits schon jetzt darauf hin, dass es auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Standortübungsplatz im weiteren Verlaufe des Verfahrens zu Einwendungen seitens der Bundeswehr kommen kann, die zu Einschränkungen oder gar zu Ablehnungen bei der weiteren Planung führen können.</p> <p>Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Standortübungsplatz Münster-Handorf ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Betrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz	
das Regionalforstamt Münsterland erhebt keine Bedenken gegen oben genanntes Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW	
gegen die Änderung des Regionalplans (Flächentausch) habe ich keine Anmerkungen oder Bedenken. An dem Erörterungstermin am 13.10.2016 wird voraussichtlich kein Vertreter des Geologischen Dienstes NRW teilnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	
der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen	
zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 21.06.2016 übersandt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	
<p>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>	
<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV grundsätzlich keine Bedenken gegen den Flächentausch. Es wird jedoch angeregt bereits auf dieser Planungsebene artenschutzrechtliche Belange mit zu betrachten.</p> <p>So ist sowohl für den Kiebitz als auch den Steinkauz im späteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Hierzu wird die Anwendung der Vorgaben aus der W-Artenschutz empfohlen (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf). In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bei Eingriffsvorhaben oder baurechtlichen Vorhaben das Bundesnaturschutzgesetz mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit vorgibt im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) Vermeidungsmaßnahmen und/oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang umzusetzen und dadurch im Einzelfall das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Für die Planung von CEF-Maßnahmen sollte der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) berücksichtigt werden.</p> <p>http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf</p> <p>Insbesondere bei großflächigen Beeinträchtigungen und/oder wenn in ihrem Bestand zurückgehende Arten betroffen sind, reicht es zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbote, oftmals nicht aus, dass potenziell geeignete Ausweichlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind.</p> <p>Dabei wäre es für den Kiebitz ausreichend diese Maßnahmen im untergeordneten Verfahren</p>	<p>Gem. der VV Artenschutz (06.06.2016) Kapitel 2.7.2. ist es auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen um regionalplanerische Festlegungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.</p> <p>Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan besteht, ist es andererseits sinnvoll Interessenskonflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten " zu vermeiden (vgl. Umweltbericht Regionalplan Münsterland vom 12.09.2013 Anhang A, Seite VI).</p> <p>Sowohl Steinkauz als auch Kiebitz gehören nicht zu den verfahrenskritischen Tierarten.</p> <p>Gem. einer faunistischen Untersuchung aus dem Jahr 2012 (Numenius) wurden im Kernbereich des Untersuchungsraum, letzterer überschneidet teils den Planungsraum, zwei Brutpaare, ein Brutverdacht und ein revierbesetzendes, einzelnes Männchen des Steinkauzes kartiert. Dieser Fund wird in einer ergänzenden</p>

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>umzusetzen, für den Steinkauz sollten die Optionen bereits vorab geprüft werden.</p> <p>Für Fragen, die sich aus der Stellungnahme ergeben, stehe ich Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.</p>	<p>aktuellen faunistischen Untersuchung überprüft und dann werden entsprechende CEF Maßnahmen (zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zum Schutz der Steinkäuze vorgegeben. Die zuvor benannte Untersuchung schlägt nachvollziehbare CEF Maßnahmen vor (S. 30), die in die aktuelle Betrachtung einbezogen werden sollten.</p>
<p>Beteiligter: 149/150/151 Anerkannte Naturschutzverbände (NABU, BUND NRW, LNU NRW)</p>	
<p>zur o.g. 5. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte nehme ich namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände wie folgt Stellung:</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen - wie auch schon mit Schreiben des Landesbüros vom 04.04.2016 zur erneuten SUP-Konsultation erklärt - die 5. Änderung des Regionalplans Münsterland ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Naturschutzverbände verkennen nicht, dass aus Sicht der Stadt Telgte die Notwendigkeit besteht, die im geltenden Regionalplan dargestellten GIB-Flächen für die vorgesehenen Nutzungen auszuschöpfen.</p> <p>Sie sind jedoch nicht bereit, der beantragten Änderung durch Flächentausch zuzustimmen und begründen die Ablehnung der 5. Änderung des Regionalplanes im Detail wie folgt:</p> <p>Es besteht insbesondere ein Widerspruch zum Ziel 14.3 (Begründung S. 6, Sitzungsvorlage): Die Verlagerung der GIB-Erweiterung nach Norden /Nordosten nimmt aufgrund des Tauschvorgangs zwar keine zusätzliche Fläche in Anspruch, stößt jedoch in eine bisher noch landwirtschaftlich geprägte und unbelastete Fläche vor. Die zur Begründung für die Rücknahme der Süd-West-Flächen („Tauschfläche“) aufgeführten Fakten („fehlende Verfügbarkeit“, insbesonde-</p>	<p>Die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Kiebitzpohl findet auf der Grundlage eines städtischen Konzepts statt. Im Rahmen dieses Konzepts wurden die Flächen im Umfeld des Gewerbegebietes näher betrachtet und verschiedene Alternativen entwickelt. Bei der Überprüfung der Fläche im Südwesten stellte sich heraus, dass dort für gewerbliche Bauflächen nur eingeschränkt nutzbar wären, da Höfe innerhalb der Fläche liegen und westlich angrenzen sowie einige Flächen dauerhaft nicht verfügbar sein werden. Diese Einschränkungen würden relativ kurzfristig zu erneutem Flächenbedarf am Gewerbegebiet Kiebitzpohl führen.</p> <p>Die nun geplante Erweiterung lässt aufgrund des Flächenzuschnitts, der umliegenden Nutzungen und der Flächenverfügbarkeit eine kompakte und vollständige Nutzung als Gewerbliche Bauflächen erwarten (siehe auch die Planentwürfe der parallel stattfindenden Bau-</p>

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>re aber „konkurrierende Nutzungen im Umfeld“) dürften schon bei der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes bekannt gewesen sein. Unabhängig von der Frage der Verfügbarkeit wurde allerdings zum damaligen Zeitpunkt kein Erfordernis gesehen, die jetzt beantragte Erweiterung in den Entwurf des Regionalplanes aufzunehmen und darzustellen.</p> <p>Ausschlaggebend für die bestehenden Darstellungen im Regionalplan waren der Zuschnitt des GIB als Kompaktfläche mit einer möglichst Verkehrsflächen und Versorgungsleitungen sparenden Infrastruktur und die bestehenden Vorbelastungen durch die Lage dieser Fläche in direkter Nachbarschaft der B 51. Diese Gründe sind für die Naturschutzverbände auch heute noch maßgeblich für ein Festhalten an der prioritären Eignung der Tauschfläche als GIB.</p> <p>Die jetzt zur Erweiterung nach Nord-Osten vorgesehene GIB-Erweiterungsfläche ist insbesondere deshalb kritisch zu sehen, da diese in einem regionalplanerisch gesicherten Freiraum- und Agrarbereich liegt und durch die Erweiterung die zukünftige Gewerbe- und Industrienutzung in dieser GIB-Erweiterungsfläche bis auf 310 m an das NSG Emsaue bei Telgte (WAF-083) und das entsprechende Natura-2000-Gebiet heranrückt.</p> <p>Auch wenn in Kap. 3.1 des Umweltberichtes (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage, Seite 9) darstellt wird, dass Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet durch künftige Betriebe auf der GIB-Fläche selbst ausgeschlossen seien, so wird dennoch nicht ausgeschlossen, dass es zu einer - zwar nicht signifikanten, aber doch - feststellbaren Zunahme der Verkehrsimmissionen auf der parallel zum FFH-Gebiet verlaufenden K 17 kommen wird und damit zu Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass auf der Erweiterungsfläche verfahrenskritische planungsrelevante Arten nachgewiesen sind. Mindestens im Randbereich der Erweiterungsfläche wurde ein Kiebitz-Brutpaar (Brutplatz?) festgestellt. Aufgrund der Habitatansprüche und der negativen Bestandssituation des Kiebitzes können die nach Auffassung der Naturschutzverbände durch die zukünftige Nutzung des GIB hervorgerufenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Verlust des Lebensraumes des Kiebitzes) nicht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>leitplanverfahren) und ist damit entsprechend flächensparender.</p> <p>Die von Ihnen benannte Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebietserweiterung alleine, führt nicht zu einer FFH Verträglichkeitsprüfung. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes DE-4013-301 sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf der Erweiterungsfläche kommen - wie auch im Bereich der Tauschfläche (siehe beide SUP-Prüfbögen: WAF Stadt Telgte / WAF Telgte GIB 01.1-) - planungsrelevante Arten vor, die im Rahmen der nachfolgenden Verfahren kartiert und bewertet werden. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind - auch nach Rückfragen beim LANUV - nicht bekannt. Auf die Festlegung von CEF und weiteren Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung wurde hingewiesen,</p> <p>Die Versiegelung und die damit verbundenen Folgen werden auf der nachfolgenden Ebene thematisiert. Durch den Flächentausch (1:1) findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Die qualitative Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche wurde im Umweltbericht festgestellt.</p> <p>Der Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans Münsterland bezieht sich auf die neue Erweiterungsflä-</p>

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden lehnen wir auch wegen des hohen Flächenverbrauches und der damit verbundenen Versiegelung ab.</p> <p>Die zum Tausch vorgesehene Fläche im Südwesten des Gewerbegebietes Kiebitzpohl ist mindestens von der Lage her nicht vergleichbar zur Erweiterungsfläche im Nordosten; dieses betrifft vor allem die Nichtbetroffenheit eines Schutzgebietes. Unter Anderem liegt in der Tauschfläche eine Hofstelle und es finden sich umliegend Wohnbebauung und weitere Hofstellen und unterliegen damit von drei Seiten mehr oder weniger durch intensive Nutzungen hervorgerufenen Einflüssen. Naturschutzwürdige Flächen, welche Bezüge zur Tauschfläche haben könnten (z.B. Biotopverbund), liegen in der näheren Umgebung nicht. Artenschutzrechtlich liegen keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten - anders als bei der Erweiterungsfläche, siehe oben - vor. Auch im Umweltbericht zur 5. Änderung (Anlage 3) werden hierzu keine Angaben gemacht.</p> <p>Somit sprechen die hier aufgeführten Fakten gegen eine Verlagerung des GIB nach Norden-Osten.</p>	<p>che. Nur in Bezug auf die Prüfung der qualitativen Vergleichbarkeit der GIB, wird die Tauschfläche thematisiert. Die Prüfung der Beeinträchtigung von Schutzgütern in Zusammenhang mit der Tauschfläche war Teil eines SUP Prüfbogens (WAF Telgte GIV 01.1) im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans.</p> <p>Beide Prüfbögen führen in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, unter Berücksichtigung von Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen.</p>
<p>Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 5. Änderung des Regionalplans Münsterland bestehen keine Einwände.</p> <p>Im angegebenen Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den nachstehenden Lageplänen ersichtlich sind.</p> <p>Wegen anderweitiger Terminverpflichtungen wird kein Vertreter der Telekom an dem genannten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die beiliegenden Planunterlagen werden an die Stadt Telgte für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet</p>

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Erörterungstermin am 13.10.2016 teilnehmen.	
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
zu der 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 213 LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster	
meine Stellungnahme vom 11.01.2016, Gr/Ti/M 1/16 B, wurde unter Pkt. 2.1.7 Kultur- und Sachgüter des Umweltberichtes sowie in den Ergebnissen des Scopingtermins behandelt. Zusätzliche Anregungen oder Bedenken werden aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 232 Stadtwerke ETO	
<p>gegen die Änderung des o. a. Regionalplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im Zuge der Bebauungsplanänderung „Gewerbepark Kiebitzpohl-Nord“ der Stadt Telgte, haben wir am 26.02.2016 folgende Stellungnahme der Stadt Telgte mitgeteilt, welche Sie gerne mit verwenden können:</p> <p>„gegen die Erweiterung des o.a. Bebauungsplanes und gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom, Erdgas und Trinkwasser erfolgt aus dem vorhandenen Netz. Wir bitten um Berücksichtigung von ausreichendem Trassenraum und verweisen auf das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen!“</p> <p>Erforderliche Baumaßnahmen in den Verkehrswegen, sind frühzeitig abzustimmen. Insbesondere verweisen wir hier auf die Mittelspannungsfreileitung (10kV), welche abgebaut und verkabelt</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>werden muss.</p> <p>Unter Bezugnahme des Arbeitsblattes W 405 stehen Ihnen 48 cbm/Stunde Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für eine Dauer von 2 Stunden zur Verfügung. Darüber hinausgehende Mengen sind entsprechend § 1 Abs. 2 FSHG durch andere Maßnahmen sicher zu stellen.“</p>	
Beteiligter: 233 Amprion	
<p>im Geltungsbereich der o. a. 5. Änderung des Regionalplans Münsterland verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wegen der in diesem Bereich verlaufenden Hochspannungsfreileitung wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle DB Energie GmbH.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die DB Energie GmbH wurde nachträglich beteiligt (siehe unten).</p>
Beteiligter: DB Energie GbmH	
<p>Ihre Unterlagen zu oben genannten Vorgang wurden bei uns im Hause geprüft.</p> <p>Im Gebiet der 5. Änderung des Regionalplans Münsterland Stadt Telgte verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 465 Münster - Osnabrück im Mastfeld 4703 – 4706 der DB Energie GmbH.</p> <p>Die Leitung ist planfestgestellt und durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten privatrechtlich gesichert.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass in regelmäßigen Abständen im betroffenen Gebiet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Bahnstromleitung beziehen sich auf die nachfolgenden kommunalen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren. Sie werden an die Stadt Telgte zur Information weitergeleitet.</p>

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte
Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Austausch bestehender Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen seitens der DB Energie grundsätzlich keine Bedenken. Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich (beidseitig zur Leitungssachse jeweils bis zu 19 m breit) der Bahnstromleitungen sind mit der DB Energie rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Einen Lageplan zur Verdeutlichung habe ich Ihnen angehängt. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Beteiligter: Abwasserbetrieb TEO</p>	
<p>mit dem Schreiben vom 21.06.2016 habe ich von Ihnen die Sitzungsvorlage Nr. 22/2016 zur o.g. Änderung erhalten.</p> <p>In der Anlage 2 wurde folgender Hinweis aufgenommen: "Die Querung der Gewässer mit abwassertechnischen Anlagen hat mit einer Rohrüberdeckung von mindestens 1,50 m unterhalb der Gewässersohle zu erfolgen."</p> <p>Diese Festlegung hätte evtl. Auswirkungen auf die Kanalnetzplanung, weil evtl. ein bereits verrohrtes Teilstück und ein offenes Teilstück des Kiebitzpohlgrabens gekreuzt werden muss.</p> <p>Ich bitte um Mitteilung, aus welchem Grund dieser Hinweis aufgenommen wurde und welche Verbindlichkeit dieser Hinweis beinhaltet.</p>	<p>Die Frage bezieht sich auf die nachfolgenden kommunalen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren. Sie wird an die Stadt Telgte weitergeleitet.</p>



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Verfahrensbeteiligten
(siehe Anlage 1)

09.09.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.1.2.1 Msl-05

Auskunft erteilt:
Michael Leißing

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1804
Telefax:
+49 (0)251 411-
0251/41181804
Raum: 312
E-Mail:
michael.leissing
@brms.nrw.de

5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

Anlagen: Anlage 1- Beteiligtenliste, Anlage 2- Zweispalter

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Beteiligungsverfahren zu der o.g. 5. Änderung des Regionalplans Münsterland ist mit Ablauf des 05.09.2016 beendet.

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens sieht wie folgt aus:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Unterlagen der Änderung des Regionalplans Münsterland in der Zeit vom 18.07.2016 bis zum 05.09.2016 bei der Bezirksregierung Münster und beim Kreis Warendorf zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

In dieser Zeit wurde keine Einsicht genommen und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Von den 41 Verfahrensbeteiligten (siehe Anlage 1) haben sich 21 Beteiligte gemeldet, davon haben 2 Beteiligte Bedenken vorgebracht, 6 Beteiligte Hinweise gegeben und 13 Beteiligte haben keine Bedenken erhoben.

Die eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken finden Sie zu Ihrer Information einschließlich der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde in der Anlage 2 (Zweispalter).





Da die Mehrheit der Beteiligten keine Bedenken erhoben hat, beabsichtige ich auf den Erörterungstermin zu verzichten.

Seite 2 von 2

Ich möchte Sie daher bitten, mir schriftlich

spätestens bis zum 30. September 2016

mitzuteilen, ob Sie mit dieser Vorgehensweise - Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins- einverstanden sind.

Falls aus Ihrer Sicht Anregungen oder Bedenken zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde bestehen, möchte ich Sie ebenfalls bitten, mir diese bis zu dem o.g. Termin mitzuteilen.

Um Ihre Stellungnahme elektronisch weiterverarbeiten zu können, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese auch per Email an

jutta.lohrengel-goeke@brms.nrw.de senden würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Michael Leißing". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Michael Leißing

Liste der Verfahrensbeteiligten zur geplanten 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Veränderung eines GIB durch Flächentausch

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
78	Stadt Telgte	Baßfeld 4 – 6 48291 Telgte
79	Stadt Warendorf	Lange Kesselstraße 4 – 6 48231 Warendorf
81	Gemeinde Everswinkel	Am Magnusplatz 30 48351 Everswinkel
82	Gemeinde Ostbevern	Hauptstraße 24 48346 Ostbevern
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDbw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster
134 - WAF	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Warendorf	Waldenburger Straße 10 48231 Warendorf
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros, Gleichstellungsstellen NRW Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
232	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	Postfach 227 48284 Telgte
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster, Netzplanung	Weseler Str. 480 48163 Münster
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer Str. 81 59269 Beckum
	Abwasserbetrieb TEO AöR	Bahnhofstr. 48 48291 Telgte